

RS Vwgh 1995/5/30 95/13/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §36;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 36 EStG 1988 versteht unter dem Sanierungsgewinn ausdrücklich jene Einkommensteile, die durch Vermehrungen des Betriebsvermögens infolge eines gänzlichen oder teilweisen Erlasses von Schulden zum Zwecke der Sanierung entstanden sind.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Sanierungsgewinn

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995130118.X07

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at